

# Wegleitung zum Masterstudium unter Auflage von Passerellenleistungen

vom 15. Dezember 2014

*Die Fakultätsversammlung,*

gestützt auf § 21 lit. a der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Juni 2011 der Fakultät III für Rechtswissenschaft (StuPO) der Universität Luzern,

*formuliert:*

## § 1 Geltungsbereich

Diese Wegleitung gilt für Passerellenleistungen, soweit Studierende solche zum Abschluss des Masterstudiums zu erbringen haben (§ 21 lit. a StuPO).

## § 2 Arten von Passerellenleistungen

<sup>1</sup> Studierende mit einem Bachelorabschluss in Wirtschaftsrecht der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) sowie Studierende mit einem Bachelorabschluss der Fernstudien Schweiz sowie Studierende mit einem äquivalenten ausländischen juristischen Studienabschluss werden unter Auflage einer Passerellenleistung zum Abschluss des Masterstudiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern zugelassen.

<sup>2</sup> Die Passerellenleistung für Studierende mit einem ZHAW-Bachelorabschluss in Wirtschaftsrecht der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften umfasst die folgenden Fächer:

- a) ZGB I und II (14 Credits)
- b) Strafrecht I und II (14 Credits)
- c) Verwaltungsrecht I und II (14 Credits)
- d) Grundlagen des Rechts I und II (12 Credits)
- e) Verbundprüfung (4 Credits).

<sup>3</sup> Die Passerellenleistung für Studierende mit einem Bachelor of Law der universitären Fernstudien Schweiz umfasst:

eine benotete Seminararbeit (Stufe Bachelor; 6 Credits).

<sup>4</sup> Die Passerellenleistung für Studierende mit einem äquivalenten ausländischen juristischen Studienabschluss, welcher zum Masterstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät berechtigt, umfasst:

die Verbundprüfung (4 Credits).

<sup>5</sup> Passerellenleistungen bei anderen Abschlüssen, die zum Masterstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät berechtigen, können nach einer konkreten Äquivalenzprüfung der zugrundeliegenden Studiaausweise im Rahmen von Art. 3 Abs. 5 der Bologna Richtlinien festgelegt werden.

### **§ 3 Bestehen / Nichtbestehen und Wiederholen**

<sup>1</sup> Das Masterstudium unter Auflage von Passerellenleistungen besteht, wer alle für den jeweiligen Studienabschluss definierten Passerellenleistungen mit einer genügenden Note und das Masterstudium gemäss Art. 22 StuPO bestanden sowie die erforderlichen Credits erworben hat.

<sup>2</sup> Bei Nichtbestehen kann jede einzelne Prüfung einmal wiederholt werden.

<sup>3</sup> Die als Auflage erworbenen Noten und ECTS-Credits werden auf dem Masterzeugnis separat ausgewiesen. Sie zählen weder zum Gesamtnotendurchschnitt noch zum Total der ECTS-Credits des Masterstudiums.

### **§ 4 Keine Anrechnungen**

Passerellenleistungen müssen zwingend an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern absolviert werden. Anrechnungen fakultätsfremder Leistungen sind nicht möglich.

## § 5 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Soweit diese Wegleitung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sinngemäss.

<sup>2</sup> Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Luzern, 15. Dezember 2014

Im Namen der Fakultätsversammlung:

A handwritten signature in black ink, reading "F. Bommer". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Prof. Dr. Felix Bommer

Dekan